

Fachverband der Rundfunkpresse E. V. mit sofortiger Wirkung bei der Reichspressekammer eingegliedert. Das Aufgabengebiet des Fachverbandes wird hierdurch nicht berührt.

Der Verband gliedert sich in drei Hauptgruppen: Gruppe A: Funkzeitschriften, Gruppe B: Schriftleiter, Gruppe C: Rundfunkjournalisten. Zur Gruppe A gehören sämtliche Verlage der deutschen Rundfunkpresse. Die Gruppe A hat folgende Untergruppen: Untergruppe I: Programmzeitschriften, Untergruppe II: Fachzeitschriften, Untergruppe III: Korrespondenzen.

Die erste Arbeitstagung der Reichsmusikkammer. — In den Räumen der Reichsmusikkammer eröffnete am 13. Februar deren Präsident, Dr. Richard Strauß, die erste Arbeitstagung des Verwaltungsbeirates der Reichsmusikkammer mit einer kurzen begrüßenden Ansprache an die erschienenen Tagungsteilnehmer. Unter Hinweis auf die außerordentliche kulturelle Wichtigkeit des Entstehens der Reichsmusikkammer sprach der Präsident dem Reichskanzler Adolf Hitler und Reichsminister Dr. Goebbels für die Schaffung des Kulturkammergesetzes den herzlichsten Dank der gesamten deutschen Musikerschaft aus. Sie beweiße, daß das neue Deutschland nicht gewillt sei, die künstlerischen Angelegenheiten wie bisher mehr oder weniger auf sich selbst beruhen zu lassen, sondern daß man zielbewußt nach Mitteln und Wegen sucht, um zumal unserem Musikleben einen neuen Auftrieb zu vermitteln. Dr. Strauß kam dann in längeren Ausführungen auf die innere Organisation der Kammer zu sprechen.

Nach seiner mit großem Beifall aufgenommenen Rede verkündete der Präsident die Zusammensetzung des Verwaltungsbeirates der Reichsmusikkammer, der u. a. folgende Persönlichkeiten angehören: Hugo Rasch, Eduard Künneke, Marc Roland, Hermann Henrich, Karl Stieb, Prof. Abendroth, Prof. Klingler, Prof. Straube, Prof. Thiel, Generalmusikdirektor Prof. Raabe, Generalmusikdirektor Prof. Anapertsbusch, Generalmusikdirektor Prof. Krasselt, Generalmusikdirektor Dr. Karl Böhm, Hans Sellshopp, Musikverleger Max Brockhaus, Prof. Schumann, außerdem sämtliche Landesleiter des Fachverbandes B »Reichsmusikerschaft«. — Danach sprach der Geschäftsführer der Reichsmusikkammer, Heinz Jhler, über Entstehung, Aufgaben und Aufbau der Reichsmusikkammer.

Zum Nachdruck des Badenweiler Marsches. — In der Strassache gegen den Musikverleger und Musikalienhändler Alfred Lehmann in Leipzig, seinen Sohn, den Musikalienhandlungsgehilfen Gerhard Lehmann und den Druckereibesitzer Kürsten in Leipzig, wurde am 6. Februar nach zweitägiger Verhandlung vom Gemeinsamen Schöffengericht zu Leipzig unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsdirektor Dr. Härtel das Urteil verkündet.

Alfred Lehmann wurde wegen unberechtigter Herstellung und Verbreitung von Nachdrucken in Lateinheit mit Betrug zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und 2000.— RM. Geldstrafe, hilfsweise weiteren achtzig Tagen Gefängnis, Gerhard Lehmann wegen Beihilfe hierzu zu 300.— RM. Geldstrafe, hilfsweise dreißig Tagen Gefängnis und der Drucker Kürsten wegen unerlaubten Nachdrucks in drei Fällen zu 600.— RM. Geldstrafe, hilfsweise dreißig Tagen Gefängnis verurteilt.

Mitte Oktober 1933 war festgestellt worden, daß seitens der Firmen Alfred Lehmann und Wilhelm Gebauer in Leipzig Fälsficate des Badenweiler Marsches vertrieben wurden. Eine Hausdurchsuchung führte zur Beschlagnahme zahlreicher Nachdrucksexemplare und der Druckplatten, nicht nur des Badenweiler Marsches, sondern auch der »Alten Kameraden« und »Heinzelmannchens Wachtparade«. Von dem Badenweiler Marsch waren 3000 Stück nachgedruckt worden, von den anderen 2000 bzw. 2500 Exemplare. — Dem Inhaber der Firma Wilhelm Gebauer konnte eine Kenntnis der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren nicht nachgewiesen werden.

In der Hauptverhandlung vom 5. und 6. Februar widerriefen sämtliche Angeklagten ihre früheren Geständnisse. Alfred Lehmann versuchte alle Schuld auf den verstorbenen Musikalienhändler Karl Funke in Berlin zu schieben. Die von ihm vertriebenen Nachdrucke des Badenweiler Marsches habe er gutgläubig von der Firma Mitteldeutscher Musikverlag Karl Funke in Berlin erhalten. Die von ihm zum Nachweis hierfür überreichte Rechnung dieser Firma konnte vom Gericht als Fälschung erkannt werden, ebenso eine von ihm vorgelegte Gegenrechnung und das betreffende Kontoblatt, dessen Fälschung ganz offensichtlich war. Die Folge dieser Verteidigung war eine Bestrafung, die erheblich über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausging.

Das Erfreuliche an dem Urteil ist einmal, daß in der Verbreitung der Fälsficate in Lateinheit mit dem Vergehen nach § 38 Lit. U. G. noch Betrug angenommen wurde, was die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ermöglichte und meines Wissens bisher nicht vorgekommen ist, zum anderen aber die Gründlichkeit, mit der das

Gericht in die Geschäftsvorgänge der beteiligten Firmen hineinleuchtete. Wenn in anderen Fällen auch so zugegriffen wird, dann werden die Herren Nachdrucker nichts zu lachen haben. Dr. S.

Tag des deutschen Buches in Rumänien. — Das Kulturamt der Deutschen in Rumänien veranstaltet in Verbindung mit der Deutschen Buchgilde und dem deutschen Buchhandel und unter Einbeziehung der Schulen und Vereine vom 21. bis 23. März in Hermannstadt als dem Mittelpunkt des deutschen Lebens in Rumänien den Tag des deutschen Buches. Um der Veranstaltung eine nachhaltige Wirkung zu sichern, gibt die Deutsche Buchgilde in Rumänien eine Sondernummer ihrer »Buchberatungs-Mitteilungen« heraus, die nicht nur an alle Mitglieder der Buchgilde, sondern auch an alle Besucher der Veranstaltung in mehreren tausend Exemplaren verteilt werden wird. Für jeden Verleger volkhaften deutschen Schrifttums ist Gelegenheit gegeben, sich an dieser Kundgebung für das echte deutsche Buch zu beteiligen, indem er seine wichtigsten Verlagswerke in der Sondernummer anzeigt. Nähere Mitteilungen erhalten die Verlage auf besonderen Wunsch durch Emil Brudner, Sibiu-Hermannstadt, Agin-Maria-Strasse 1, und durch die Schriftleitung der »Mitteilungen« der Deutschen Buchgilde in Rumänien. Auskünfte über die Veranstaltung erteilt das Kulturamt der Deutschen in Sibiu-Hermannstadt, Webergasse 8.

Die Hermann-Steher-Feier im Staatlichen Schauspielhaus zu Berlin am Sonntag, dem 18. Februar, mittags 11½ Uhr, wird von der Intendanz des Staatlichen Schauspielhauses in Gemeinschaft mit dem »Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«, dem »Kampfbund für deutsche Kultur« und anderen Verbänden veranstaltet.

Es sprechen: Staatskommissar Hans Finkel und der Präsident der Reichsschrifttumskammer Dr. Hans Friedrich Blunck. Es wirken mit: Lucie Höflich, Heinrich George, die Kammermusikvereinigung der Staatsoper unter Leitung von Georg Kniesstädt, Tanzgruppe des Schlesischen Trachtenvereins.

Karten zum Preise von RM. 1.— sind erhältlich in der Geschäftsstelle des »Kampfbundes für deutsche Kultur«, Berlin W 9, Pankstraße 29 und an den üblichen Theaterkassen.

Der Adlerschild für Hermann Stehr. — Der Herr Reichspräsident hat dem Dichter Hermann Stehr aus Anlaß seines 70. Geburtstages den Adlerschild verliehen und mit folgendem Glückwunschschreiben zugehen lassen:

»Sehr geehrter Herr Stehr! Zu Ihrem 70. Geburtstag spreche ich Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch aus. Sie können an diesem Tage auf ein Leben, reich an Arbeit und künstlerischem Gestalten, zurückblicken, mit denen Sie das deutsche Volk und die deutsche Kunst in dichterischen Worten von besonderer Kraft und Tiefe beschenkt. Daß der deutsche Mensch in seiner unsicheren und chaotischen Vergangenheit den Glauben an die letzten Werte des Lebens und damit an die Zukunft nicht verloren hat, ist namentlich Ihr Verdienst. Dem Dank, den das deutsche Volk Ihnen schuldet, gebe ich gerne Ausdruck, indem ich Ihnen mit meinen besten Wünschen für Ihr ferneres Schaffen und Ihr persönliches Wohlergehen die höchste Ehrung des Reiches, den Adlerschild, verleihe, der auf der Vorderseite das Symbol des Reiches, auf der Rückseite die Widmung »Dem deutschen Dichter« trägt.

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr ergebener v. Hindenburg.«

Prüfstelle Berlin für Schund- und Schmutzschriften. — Die Dienststelle der Prüfstelle Berlin für Schund- und Schmutzschriften — bisher im Reichsministerium des Innern — befindet sich jetzt im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 9, Boßstraße 9.

Verbotene Druckschriften. — Alle Exemplare des Flugblattes »Auf zum einheitlichen Kampf gegen die faschistische Diktatur« sowie der »Langensfelder Dorfzeitung« 1933, Nr. 5, sind unbrauchbar zu machen.

Die Verbreitung der ausländischen Druckschriften »Arbeiter-Touring« (Bern) und »Saar-Fackel« (Dttweiler) ist im Inland bis auf weiteres verboten.

Die von Ludmilla Twardik, Prag, herausgegebene Druckschrift »Der Spruch von London« wurde gemäß § 7 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 für den Bereich des Landes Preußen beschlagnahmt und eingezogen. II D 1974/33. Berlin, 8. Februar 1934. Gestapa.

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1777 vom 12. Februar 1934.)

Die Verbreitung der ausländischen Druckschriften »Nazi Germany means War« von Leland Stowe (England) und »Nowe Zyrje (La vie nouvelle« (Paris) ist im Inland bis auf weiteres verboten.